



Zahl: GR 004-4/2014

Niederschrift

über die Sitzung 4/2014 des
Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
am Mittwoch, 19.11.2014, mit Beginn um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 05. 11. 2014 durch Einzelladung **(lt. Anlage A)**

A n w e s e n d :

| | | | |
|------|---------------------|--------------------|------------------------------------|
| BGM | Pirker Johannes | Vorsitzender | |
| VBGM | Gatterer Johann | GR-Mitglied | |
| VBGM | Scheer Bernd | GR-Mitglied | |
| GV | DI Konrad Michael | GR-Mitglied | |
| GR | Goldberger Erna | GR-Mitglied | |
| GR | Obernosterer Anton | GR-Mitglied | |
| GR | Resei Franz | GR-Mitglied | |
| GR | Kohlmayr Johann | GR-Mitglied | |
| GR | Oberdorfer Reinhold | GR-Mitglied | |
| GR | Pirker Hannes | GR-Mitglied | |
| GR | Kahn Hannes | GR-Mitglied | |
| GR | Tiefnig Gerwig | GR-Mitglied | |
| GRER | Lerchster Kurt | Ersatzmitglied | |
| GRER | Moser Daniel | Ersatzmitglied | |
| GRER | Striemitzer Alois | Ersatzmitglied | Vertretung Bgm. Pirker TOP 2 bis 4 |
| | Resei Kerstin | Sachbearbeiter(in) | |
| | Egarter Liselotte | Sachbearbeiter(in) | |
| | Weneberger Hermann | Finanzverwalter | |
| AL | Duregger Josef | Schriftführer | |

A b w e s e n d :

| | | | |
|------|-------------------------|----------------|----------------------------|
| GR | Biechl Ulrike | GR-Mitglied | ortsabwesend, entschuldigt |
| GR | Klocker Claudia | GR-Mitglied | ortsabwesend, entschuldigt |
| GRER | Huber Hannes | Ersatzmitglied | ortsabwesend, entschuldigt |
| GRER | Oberguggenberger Stefan | Ersatzmitglied | ortsabwesend, entschuldigt |
| GRER | Wiesflecker Cristina | Ersatzmitglied | ortsabwesend, entschuldigt |

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Zuhörer waren nicht anwesend!

| Tagesordnung | |
|---------------------|---|
| 1 | Bestellung der Niederschriftsfertiger |
| 2 | Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zur Auftragsvergabe für den Ankauf von Mobil Homes |
| 3 | Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zum Abschluss einer Leasingfinanzierung für den Ankauf von Mobil Homes |
| 4 | Änderung Fördervertrag Gemeinde - Tourismus und Infrastruktur Dellach für das Vorhaben "Bildungszentrum Dellach - Umbau Volksschule und Integration Kindergarten" |
| 5 | Änderung Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben "Bildungszentrum Dellach - Umbau Volksschule und Integration Kindergarten" |
| 6 | Verordnung über den 2. Nachtragsvoranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2014 |
| 7 | Bedarfszuweisungsmittel 2014; Festlegung des Verwendungszweckes |
| 8 | Aufkauf einer Schneefräse - Auftragserteilung |
| 9 | Verbindungsstr. 0019 - Verbindungsstraße Stein; Beschluss und Verordnung über Erklärung bzw. Aufhebung von Grundtrennstücken als Bestandteile einer öffentlichen Straße |
| 10 | Verbindungsstr. 0033 - Verbindungsstraße Auenwald; Beschluss und Verordnung über Aufhebung eines Grundtrennstückes als Bestandteil einer öffentlichen Straße |
| 11 | Grundstück 294/2, KG. Draßnitzdorf; Abschluss einer Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung eines Baugrundstückes gem. § 22 K-GplG 1995 |
| 12 | Änderung des Flächenwidmungsplanes - Widmungsänderungen 4a und 4b/2013 |

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die zur Sitzung beigezogenen Gemeindebediensteten. Er eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des vollzählig anwesenden Gremiums fest. Vor Eingang in die Tagesordnung trifft er im Sinne der Geschäftsordnung folgende Feststellungen: Die Ladung an die Gemeinderatsmitglieder erfolgte schriftlich und persönlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 5. 11. 2014. Sie wurde gleichzeitig durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht. Die Gemeinderatsmitglieder Ulrike Biechl und Claudia Klocker sowie die Ersatzmitglieder Hannes Huber, Oberguggenberger Stefan und Wiesflecker Christina gelten wegen Ortsabwesenheit als entschuldigt. Sie werden in der Sitzung durch die Ersatzmitglieder Kurt Lerchster und Moser Daniel vertreten. An der Sitzung

nimmt weiters das Ersatzmitglied Alois Striemitzer zur Vertretung des Bürgermeisters Johannes Pirker teil, der sich zu den Tagesordnungspunkten 2) bis 4) für befangen erklärt. Das Abhalten einer Fragestunde vor Eingehen in die Tagesordnung ist nicht erforderlich, da keine Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern nach §§ 47 und 48 K-AGO vorliegen.

| | |
|---|---------------------------------------|
| 1 | Bestellung der Niederschriftsfertiger |
|---|---------------------------------------|

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Gemeinderatsmitglieder Kohlmayr Johann und Kahn Hannes einvernehmlich als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 19.11.2014 bestellt.

| | |
|---|---|
| 2 | Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zur Auftragsvergabe für den Ankauf von Mobil Homes |
|---|---|

Der Bürgermeister Johannes Pirker erklärt sich als Geschäftsführer der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zu den Tagesordnungspunkten 2), 3) und 4) für befangen. Er wird daher in der Sitzung vom Gemeinderatsersatzmitglied Alois Striemitzer bei diesen Tagesordnungspunkten vertreten. Der Sitzungsvorsitz wird vom Vizebürgermeister Johann Gatterer geführt.

Der Vorsitzende Vizebgmst. Gatterer verweist auf den in der Beiratssitzung gefassten zustimmenden Beschluss zur Auftragsvergabe für den Ankauf von Mobil Homes. Er stellt weiters fest, dass bei der Beratung und Beschlussfassung im Beirat auch alle Vorstandsmitglieder anwesend waren, wobei eine ausführliche Information und Debatte stattfand.

Der Vorsitzende ersucht Bgm. Johannes Pirker um Erläuterung dieses Tagesordnungspunktes. Der Bürgermeister fasst den Sachverhalt kurz wie folgt zusammen:

Ein Teil der bisher vermieteten Mobil Homes am Campingplatz ist bereits seit 7 Jahren in Verwendung. Das Reisebüro Vacansoleil – über welches die Vermarktung und Vermietung der Anlagen erfolgt – verlangte nach einem Lokalaugenschein, die betreffenden Mobil Homes entweder zu sanieren oder zu erneuern. Da die Kosten für eine umfassende Überholung der Objekte schwer einschätzbar sind und überdies Mängel in der Situierung und Aufstellung bestehen, entschloss sich die GesmbH zur Neuanschaffung von 10 Mobil Homes.

Die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH plant daher den Austausch von 10 Stk. Mobil-Homes „Bali“, die im Jahr 2007 angeschafft wurden und ohne umfangreiche Sanierungsmaßnahmen nicht mehr vermietet werden können.

Von der TIG wurden von 2 Unternehmungen Lieferangebote mit folgenden Ergebnissen eingeholt:

| Firma | Produkt | Preis/Stk. incl. Transport | Gesamtkosten |
|------------------|---------------------|-----------------------------------|---------------------|
| ADRIA HOME Ltd. | Adria Sline Lirica | € 15.903,20 | € 159.032,-- |
| Mobilheime Brand | Mobilheim Blue Line | € 19.062,50 | € 190.625,-- |

Der Beirat der TIG hat in der Sitzung am 4.11.2014 über die Angebote beraten und beschlossen den Auftrag zur Lieferung von 10 Stk. Mobil-Homes, an die Firma ADRIA HOME Ltd., Kanizarica 41, 8340 Crnomelj, Slowenien für die Type „Adria Sline Lirica“ mit einem Nettokaufpreis von € 15.903,20,- je Objekt (Gesamtsumme € 159.032,--) zu vergeben.

Vor der Beschlussfassung von TOP 2 verlässt der Bürgermeister Johannes Pirker den Sitzungsraum.

Nach eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal erteilt gemäß Pkt. 6, Abs. 4, lit. h) der Erklärung über die Errichtung der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH die Zustimmung zur Auftragsvergabe für die Lieferung von 10 Stk. Mobil-Homes, an die Firma ADRIA HOME Ltd., Kanizarica 41, 8340 Crnomelj, Slowenien für die Type „Adria Sline Lirica“ mit einem Nettokaufpreis von € 15.903,20,- je Objekt (Gesamtsumme € 159.032,--).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3 Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zum Abschluss einer Leasingfinanzierung für den Ankauf von Mobil Homes

Vorsitzender Vizebgmst. Johann Gatterer informiert, dass auch dieser Punkt im Beirat erläutert und zustimmend beschlossen wurde. Nach kurzer Erläuterung des Sachverhaltes bezüglich der Finanzierung des Ankaufes von 10 Stk. Mobilhomes für den Campingplatz Dellach stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal stimmt gemäß Punkt 6.4.h der Erklärung über die Errichtung der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH dem Abschluss eines Leasingvertrages zwischen der

**Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
und der
Raiffeisen-Leasing Österreich GmbH,
9020 Klagenfurt, Kardinalplatz 4**

zur Finanzierung des Ankaufes von 10 Stk. Mobilhomes für den Campingplatz Dellach gemäß Angebot vom 18.11.2014 mit folgenden Vertragsbedingungen zu:

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Anschaffungswert | € 159.032,-- |
| Vertragsdauer | 60 Monate |
| Leasingentgelt netto per Monat | € 2.803,75,- |
| Vertragsgebühr einmalig | € 795,16 |

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zum Abschluss des gegenständlichen Leasingvertrages.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4 Änderung Fördervertrag Gemeinde - Tourismus und Infrastruktur Dellach für das Vorhaben "Bildungszentrum Dellach - Umbau Volksschule und Integration Kindergarten"

Im Auftrag des Vorsitzenden Vizebgmst. Johann Gatterer erklärt Finanzverwalter Weneberger, dass die Förderung des Schulbaufonds für Volks- und Sonderschulen für das Vorhaben „Umbau Volksschule“ höher angefallen ist, als nach den Kostenschätzungen ursprünglich zugesagt. Sie beträgt tatsächlich € 620.800,- anstatt € 580.00,-. Um die Fördermittel an die Tourismus GesmbH

zur Abwicklung des Vorhabens weitergeben zu können ist die Änderung des Förderungsvertrages notwendig. Nach Adaptierung des Förderungsvertrages werden die Gesamtinvestitionskosten von € 620.800,- durch € 197.800,- Bedarfszuweisungsmittel, € 20.00,- Mittel Konjunkturpaket II und € 403.000,- Schulbaufondsförderung aufgebracht und an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zweckgebunden weitergegeben.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Förderungsvertrag mit der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für die Maßnahme „Umbau Volksschule Dellach und Integration Kindergarten“ und einer Investitionssumme von € 620.800,- gemäß **Anlage B) zur Verhandlungsschrift** zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über TOP 4) übernimmt wieder Bürgermeister Johannes Pirker den Vorsitz.

| | |
|---|---|
| 5 | Änderung Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben "Bildungszentrum Dellach - Umbau Volksschule und Integration Kindergarten" |
|---|---|

Auf Ersuchen des Vorsitzenden informiert Finanzverwalter Hermann Weneberger, dass sich die Finanzierung des Vorhabens insoferne geändert habe, als die Gesamtinvestitionssumme auf € 620.800,- erhöht werden musste und die Bedeckung dieses Mehraufwandes durch € 19.800,- Bedarfszuweisungsmittel und € 21.000,- Förderung Schulbaufonds erfolgen soll.

Der Entwurf des Investitions- und Finanzierungsplans wurde den Gemeinderatsparteien als Beratungsgrundlage ausgefolgt.

Sodann stellt der Vorsitzende im Auftrag des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, die Änderung des Einzel-Investitions- und Finanzierungsplanes für das Vorhaben „Bildungszentrum Dellach im Drautal - Umbau Volksschule Dellach und Integration Kindergarten“ und einem Gesamtvolumen von € 620.800,- und der Laufzeit von 2012 bis 2015 gemäß **Anlage C) zur Verhandlungsschrift** zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

| | |
|---|---|
| 6 | Verordnung über den 2. Nachtragsvoranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2014 |
|---|---|

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2014 wurde allen Gemeinderatsfraktion termingereicht als Beratungsunterlage ausgefolgt, stellt der Finanzverwalter Weneberger fest und erklärt die wesentlichsten Budgetänderungen.

Die veranschlagten Erweiterungen betragen im ordentlichen Haushalt € 111.800,- und im außerordentlichen Haushalt € 40.800,-.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung über den 2. Nachtragsvoranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2014 mit Gesamterweiterungen von € 152.600,- laut Entwurf und Erläuterung gemäß **Anlage D) zur Sitzungsniederschrift** zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

| | |
|---|---|
| 7 | Bedarfszuweisungsmittel 2014; Festlegung des Verwendungszweckes |
|---|---|

Bürgermeister Pirker berichtet, dass für einen Betrag von € 29.800,- der für das Jahr 2014 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel noch kein Verwendungszweck festgelegt wurde. Aufgrund des Finanzierungsbedarfes schlägt er vor, diese Mittel für die außerordentlichen Vorhaben „Umbau Volksschule – Integration Kindergarten“ und „Gemeindebeitrag Umbau Arztordination“ zu verwenden.

Das Gemeinderatsmitglied DI Michael Konrad ersucht um Berichterstattung über den derzeitigen Stand bezüglich des Umbaus Arztordination.

Im Auftrag des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verwendung von bisher nicht zweckgebundenen Bedarfszuweisungsmittel des Jahres 2014 für folgende Vorhaben:

Außerordentliches Vorhaben „Bildungszentrum – Umbau Volksschule – Integration Kindergarten (Endfinanzierung) € 19.800,-

Außerordentliches Vorhaben „Gemeindebeitrag Umbau Arztordination“ € 10.000,-

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

| | |
|---|---|
| 8 | Aufkauf einer Schneefräse - Auftragserteilung |
|---|---|

Der Bürgermeister schildert, dass die bisher verwendete Schneefräse bereits 20 Jahre alt und für die Anforderungen der Gemeinde zu klein ist. Infolge der starken Beanspruchung sind daher in den letzten Jahren vermehrt Reparaturkosten angefallen. Die Gemeinde beabsichtigt daher den Ankauf einer neuen Frässhleuder und hat entsprechende Angebote mit folgendem Ergebnis eingeholt:

| Firma | Produkt | Preis incl. 20 % MwSt. |
|-------------------------------|--|-----------------------------------|
| Springer Kommunaltechnik GmbH | WESTA 750/2500 Ausstellungsgerät | € 28.428,00 |
| Kahlbacher Machinery GmbH | KFS 850/2500 | € 30.720,00 |

Bei Nachverhandlungen konnte mit der Fa. Kahlbacher ein Skontoabzug von 2% bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ausverhandelt werden.

Der Bürgermeister informiert, dass Herr Anton Obernosterer den Getriebeumbau an seinem Traktor als Trägerfahrzeug durch die Lagerhauswerkstätte Greifenburg mit einem Betrag von € 3.067,50 vorfinanzieren wird. Diese Kosten werden in weiterer Folge durch die Gemeinde ersetzt und mit Schneeräumarbeiten, die er mit dem Gerät für Private erbringt, gegenverrechnet.

Weiters erklärt GR Anton Obernosterer, dass der Stundensatz bei der Firma Krenn, 9771 Berg im Drautal, welche eine ähnlich leistungsfähige Schneefräse besitzt, € 129,- betragen würde. Der

Stundensatz, welcher durch ihn verrechnet wird, beläuft sich auf € 89,--, wodurch sich der Ankauf der Schneefräse mit den Jahren rechtfertigen wird. Weiters informiert Bgmst. Johannes Pirker, dass Anton Obernosterer für das Ausleihen zu privaten Zwecken einen Stundensatz von € 35,-- zu zahlen hat.

Nach Ende der Debatte beschließt Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes, an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt den Ankauf der Schneefräse KFS 840/2500 von der Fa. Kahlbacher Machinery GmbH, 6370 Kitzbühel mit einem Kaufpreis von brutto € 30.720,-- abzgl. 2 % Skonto bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9 Verbindungsstr. 0019 - Verbindungsstraße Stein; Beschluss und Verordnung über Erklärung bzw. Aufhebung von Grundtrennstücken als Bestandteile einer öffentlichen Straße

AL Josef Duregger beschreibt im Auftrag des Vorsitzenden das Verfahren zur Abwicklung von Grundstückstransaktionen in Verbindung mit der Neuerrichtung der öffentlichen Zufahrtsstraße zum Anwesen Stein Nr. 6. Im Anschluss an die Bauarbeiten fand eine Vermessung durch DI Missoni statt, aufgrund der ein Teilungsausweis erstellt wurde. Da auch Flächen des Öffentlichen Wassergutes betroffen sind, war eine Zustimmung durch den Landeshauptmann erforderlich, die mit Bescheid vom 11. 6. 2014 erteilt wurde. Die Gemeinde hat ein Verfahren nach dem Kärntner Straßengesetz eingeleitet und die Absicht, Flächen in das Öffentliche Gut zu übernehmen bzw. aus dem Öffentlichen Gut zu entlassen, öffentlich bekannt gemacht, wobei Einwendungen gegen dieses Vorhaben nicht erhoben wurden.

Nach Schluss der Debatte stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

a)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Zustimmung zu folgenden Zu- und Abschreibungen von Flächen des Öffentlichen Gutes in Verbindung mit der Herstellung von Straßenanlagen (Verbindungsstraße „0019 – Verbindungsstraße Stein“) gemäß Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Rudolf Missoni vom 26. 02. 2013, GZ. 7483/05:

Zuschreibung der Trennstücke „4“, „6“, „7“, „10“, „11“, „12“, „19“, „20“, „21“ und „22“ aus den Grundstücken Nr. 234, 173/5, 173/6, 172, 665/2, 647/5, 188 und 189, KG. Stein, im Gesamtausmaß von 601 Quadratmetern lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 26. 02. 2013, GZ. 7483/05, an das Grundstück Nr. 647/3, EZ. 129, KG. Nr. 73120, und Übernahme in das Öffentliche Gut für den Gemeingebrauch.

Abschreibung der Trennstücke „8“ und „9“ aus dem Grundstück Nr. 647/3, EZ 129, KG. Nr. 73120 (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut) sowie der Trennstücke „12“, „13“ und „14“ aus dem Grundstück Nr. 647/5, EZ 129, KG. Nr. 73120 (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut) lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 26. 02. 2013, GZ. 7483/05, im Ausmaß von 392 Quadratmetern und Entlassung aus dem Gemeingebrauch des Öffentlichen Gutes.

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung haben die Eigentümer der berührten Grundstücke, ihre rechtsverbindliche Zustimmung zur Grundabtretung lt. Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Rudolf Missoni vom 26. 02. 2013, GZ. 7483/05, erteilt und ihr Einverständnis zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erklärt.

Der Landeshauptmann von Kärnten hat mit Bescheid vom 11. 6. 2014, Zl. 08-AUS-73120/2014 (002/2014) festgestellt, dass die in der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Rudolf Missoni vom 26. 02. 2013, GZ. 7483/05, dargestellten Trennstücke mit den Nummern „11“, „15“, „18“, „19“, „23“ und „24“ aus dem Grundstück 665/2, KG. Stein, für die mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zwecke dauernd entbehrlich sind und daher aus dem öffentlichen Wassergut ausgeschieden werden können.

Die grundbücherliche Teilung von Grundstücken gemäß Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Missoni vom 26. 02. 2013, GZ. 7483/05, ist in Verbindung mit der Herstellung bzw. Änderung von Straßenanlagen (Verbindungsstraße „0019 – Verbindungsstraße Stein“) erforderlich.

Der Gemeinderat erklärt, dass die Herstellung der Straßenanlage abgeschlossen ist und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Zu- und Abschreibungen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

b)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 11. 2014, Zl. 612/St/2014, mit der Flächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil von Straßen erklärt bzw. aus dem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ entlassen sowie als Straßenbestandteil aufgehoben werden

Gemäß den §§ 2, 3 und 22 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Rudolf Missoni, [REDACTED], vom 26. 02. 2013, GZ 7483/05, ausgewiesenen Trennstücke „4“, „6“, „7“, „10“, „11“, „12“, „19“, „20“, „21“ und „22“ aus den Grundstücken Nr. 234, 173/5, 173/6, 172, 665/2, 647/5, 188 und 189, KG. Stein, im Gesamtausmaß von 601 Quadratmetern, werden in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege), EZ. 129, KG. Nr. 73120, für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Verbindungsstraße „0019 – Verbindungsstraße Stein“ erklärt.

§ 2

Die in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Rudolf Missoni, [REDACTED], vom 26. 02. 2013, GZ 7483/05, ausgewiesenen Trennstücke „8“ und „9“ aus dem Grundstück 647/3, KG Stein, sowie die Trennstücke „12“, „13“ und „14“ aus dem Grundstück Nr. 647/5, KG. Stein, im Gesamtausmaß von 392 Quadratmetern, werden aus dem Gemeingebrauch des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), EZ. 129, KG. Nr. 73120, entlassen und als Bestandteil der Verbindungsstraße „0019 – Verbindungsstraße Stein“ aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

| | |
|----|--|
| 10 | Verbindungsstr. 0033 - Verbindungsstraße Auenwald; Beschluss und Verordnung über Aufhebung eines Grundtrennstückes als Bestandteil einer öffentlichen Straße |
|----|--|

Auch zu diesem Verhandlungsgegenstand informiert AL Josef Duregger über das Verfahren zur Durchführung und Verbücherung der Abtretung eines Grundstücksteiles aus dem Öffentlichen Gut. Es handelt sich um ein Grundtrennstück im Ausmaß von 49 Quadratmetern im Bereich des Wohnhauses Schmelz Nr. 49, Egon Saiwald, das außerhalb der Verbindungsstraße liegt und als Straßenfläche entbehrlich ist. Aufgrund des Antrages des Herrn Saiwald wurde im Beisein des Zivilgeometers DI Görzer der künftige Grenzverlauf einvernehmlich festgelegt und durch das Vermessungsbüro ein Teilungsausweis erstellt. Der Gemeindevorstand hat bereits früher eine Abgeltung von € 10,- je Quadratmeter Grundabtretung festgelegt.

Die Gemeinde hat ein Verfahren nach dem Kärntner Straßengesetz eingeleitet und die Absicht, Flächen aus dem Öffentlichen Gut zu entlassen, öffentlich bekannt gemacht, wobei Einwendungen gegen dieses Vorhaben nicht erhoben wurden.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

a)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Zustimmung zur Abschreibung von Flächen des Öffentlichen Gutes in Verbindung mit der Änderung bzw. Auflassung von Straßenanlagen (Verbindungsstraße Nr. 0033 – Auenwaldstraße) gemäß Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, [REDACTED], vom 23.07.2014, GZ 4168:

Abschreibung des Trennstückes „1“ lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 23. 07. 2014, GZ. 4168, im Ausmaß von 49 Quadratmetern aus dem Grundstück Nr. 998, EZ. 366, KG. Nr. 73103 (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut) und Zuschreibung des Trennstückes „1“ zum Grundstück Nr. 438/5, EZ. 23, KG. Nr. 73103.

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung wurde der Grenzverlauf im Einvernehmen zwischen den Eigentümern der Grundstücke 998 und 438/5 festgelegt und es liegt deren rechtsverbindliche Zustimmung zur Flächenzuschreibung lt. Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, [REDACTED], vom 23. 07. 2014, GZ 4168, vor. Der Eigentümer des Grundstücks 438/5 hat sein Einverständnis zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt. Die an die Gemeinde Dellach im Drautal zu leistende Abgeltung für die Abtretung des Trennstückes „1“ aus dem Öffentlichen Gut wird mit € 490,- festgesetzt.

Der Gemeinderat erklärt, dass die Änderung der Straßenanlage abgeschlossen ist und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Abschreibung nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

b)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 11. 2014, Zl. 612/S/2014, mit der eine Fläche aus dem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ entlassen sowie als Straßenbestandteil aufgehoben wird

Gemäß den §§ 2, 3 und 22 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Das in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, [REDACTED], vom 23.07.2014, GZ 4168, ausgewiesene Trennstück „1“ aus dem Grundstück Nr. 998, KG. Dellach, im Ausmaß von 49 Quadratmetern, wird aus dem Gemeindegebrauch des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), EZ. 366, KG. Nr. 73103, entlassen und als Bestandteil der Verbindungsstraße „0033 – Auenwaldstraße“ aufgehoben.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

- 11 Grundstück 294/2, KG. Draßnitzdorf; Abschluss einer Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung eines Baugrundstückes gem. § 22 K-GplG 1995

Der Bürgermeister erklärt, dass gemäß der Auflage des Vorprüfungsverfahrens zur Widmungsänderung 4a/2013 eine Vereinbarung nach § 22 Ktn. Gemeindeplanungsgesetz 1995 mit den Widmungswerbern Eva und Engelbert Moser über die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes abzuschließen ist. Für die in Bauland zu widmende Fläche von 1.430 m² ergibt sich ein Kautionsbetrag von € 8.580,- der von den Widmungswerbern durch Hinterlegung eines Bankhaftbriefes besichert wird. Die gegenständliche Vereinbarung ist den Widmungswerbern bekannt und wurde von Frau Eva Moser und Herrn Engelbert Moser durch Unterfertigung bereits angenommen.

Der Vorsitzende bringt nach Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand folgenden Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Vereinbarung
abgeschlossen zwischen

- 1) Herr Engelbert Moser und Frau Eva Moser, [REDACTED],
[REDACTED], Grundeigentümer, einerseits
- 2) der Gemeinde Dellach im Drautal vertreten durch den Bürgermeister Johannes Pirker
andererseits

wie folgt:

1.
Vorbemerkung

- 1.1.** Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2.** Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.
Grundlagen

- 2.1. Herr Engelbert Moser und Frau Eva Moser sind Widmungswerber und bürgerliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 7, KG Draßnitzdorf, zu deren Gutsbestände das in der KG Draßnitzdorf gelegene Grundstück Nr. 294/2 im Katastralausmaß von 1.719 m² gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück 294/2 ist derzeit als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, einen Flächenanteil des Grundstückes 294/2 im Ausmaß von 1.430 m² in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollte das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück als Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, verpflichten sich die Grundeigentümer das Grundstück widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Wohngebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung des im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstückes rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes bestellen die Grundeigentümer Herr Engelbert Moser und Frau Eva Moser zugunsten der Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine **Kautio von höchstens € 8.580,- / in Worten: Achttausendfünfhundertachtzig.** (20 % des Verkehrswertes je Grundstück)
Die Gemeinde ist berechtigt, die Kautio in voller Höhe in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt.
Die Inanspruchnahme der Kautio hat durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des jeweiligen Grundeigentümers zu erfolgen und ist diese binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Gemeinde nimmt die Kautionsbestellung an.

5.1.

a) Die Grundeigentümer haben anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine **Bankgarantie, ausgestellt von der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee, über den Kautionsbetrag von € 8.580,-** übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von € 8.580,- zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beträgt fünf Jahre ab Rechtskraft der Baulandwidmung und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn die Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen.

Die Kosten der Bankgarantie tragen die Widmungswerber.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

b) die Grundeigentümer verpflichten sich, bei Veräußerungen des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie oder andere Form der Sicherstellung in Höhe von **(z.B. Festsetzung im Verhältnis zum Kaufpreis)** im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungspflicht (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde sind die Grundeigentümer ihrer Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der Grundeigentümer auf deren Erben und Rechtsnachfolger über.

6.2. Die Grundeigentümer verpflichten sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümern Bedacht genommen wurde.

7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8. Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Dellach im Drautal als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9. Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Herr Engelbert Moser und Frau Eva Moser eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhalten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

| |
|--|
| 12 Änderung des Flächenwidmungsplanes - Widmungsänderungen 4a und 4b/2013 |
|--|

Im Auftrag des Vorsitzenden Bgmst. Pirker berichtet AL Josef Duregger über alle im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes maßgeblichen Verfahrensschritte. Im Besonderen bringt er den Gemeinderatsmitgliedern das betreffende Widmungsbegehren, die dazu ergangenen Stellungnahmen und Gutachten, die den Gemeinderatsfraktionen auch schriftlich als Beratungsunterlage zur Verfügung gestellt wurden, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nach Kenntnisnahme des Verfahrensablaufes und aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Gutachten und Stellungnahmen, stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes, an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

a) Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 11 2014, Zahl: 031/4a-b/2013, mit welcher der Flächenwidmungsplan bzw. die Verordnung vom 11. 5. 2005, Zahl: 031-2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 03. 2014, für das Gebiet der Gemeinde Dellach im Drautal geändert wird

Gemäß § 13 bis 16 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, Landesgesetzblatt Nr. 123/1995, in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 88/2005, wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Dellach im Drautal wird insofern geändert, als nachstehende Widmungsänderungen festgelegt werden:

4a/2013:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 294/2, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von ca. 1.430 m², von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet**

4b/2013

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 294/2, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von ca. 289 m², von derzeit Grünland – **Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland - Garten**

Jeweils entsprechend der Kundmachung der Widmungsvorhaben 4a/2013 und 4b/2013 vom 18. August 2014, Zahl 031/4a-b/2013

§ 2

Diese Verordnung wird nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Bürgermeister:

b) Erwägungen des Gemeinderates zur Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Widmungsänderung gemäß Kundmachung Nr. 4a/2013:

Dem Antrag der Widmungswerber Moser Engelbert und Moser Eva, [REDACTED], auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 294/2, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von ca. 1.430 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in **Bauland – Dorfgebiet** wird stattgegeben.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 4a/2013 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südwestlichen Bereich der Ortschaft Draßnitzdorf und betrifft im Naturraum ein leicht nach Süden geneigtes Wiesengrundstück, das Teil einer plateauartigen Geländeformation ist. Der nördliche und östliche Bereich dieses Plateaus ist bereits bebaut und die Widmungsänderung zielt darauf ab, die Bebauung in einer weiteren Baustufe auf das naturräumlich klar abgegrenzte Gesamtplateau zu erweitern. Die Widmungsfläche schließt somit im Norden und Osten an bestehende Baulandwidmungen und bereits vorhandene Bebauung unmittelbar an.

Im Vorprüfungsbericht vom 14. 4. 2010 hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, festgestellt, dass unter Bezugnahme auf die bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen ein lokales Arrondierungspotential besteht, das infrastrukturell erschlossen ist und eine gute Lagegunst für Wohnbebauungen aufweist. Unter der Auflage, dass seitens des Umwidmungswerbers mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen wird, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert, wurde das Umwidmungsvorhaben positiv beurteilt.

Weiters wurde in der Vorprüfung empfohlen, aufgrund der Bestockung des südlichen Teils des Grundstücks eine fachliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion einzuholen sowie infolge der vorhandenen Geländesituation eine Beurteilung der Fachstelle für Geologie einzufordern.

Aufgrund der Kundmachung vom 18. 08. 2014 wurden zum Widmungsvorhaben folgende Stellungnahmen bzw. Fachgutachten eingebracht:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Geologie und Bodenschutz, 28. 08. 2014, ZI. 08-BA-1327/8-2014:

Die Widmungsänderung wird mit der Auflage positiv beurteilt, dass bei Errichtung von Bauwerken und Sickeranlagen zur südlichen Böschungskante ein Sicherheitsabstand von 10 m einzuhalten ist.

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, 11.09.2014, ZI. SP13-FLÄW-691/2014(003/2014):

Dem Umwidmungsantrag wird zugestimmt. Im Hinblick auf die Widmungsänderung 4b/2014, womit ein Grundstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze und Geländekante als Grünland-Garten gewidmet wird, werden gesonderte Auflagen nicht geltend gemacht.

Forsttechn. Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, 18.09.2014, ZI. E/Fw/DeD-41(1863-14):

Die Flächen befinden sich außerhalb der kartierten Bereiche des Gefahrenzonenplanes, weshalb gegen die geplante Umwidmung kein Einwand besteht.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal a.d. Drau, 10.09.2014, ZI. 09-SP-ALL-206/3-2014(007/2014):

Es wurden keine Einwendungen oder Auflagen erhoben.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentr. Umwelt, Wasser u. Naturschutz, 11.09.2014, ZI. 08-BA-1327/8-2014:

Es erging lediglich der Hinweis, dass der Widmungsantrag an die UAbt. Geologie – und Bodenschutz zur Stellungnahme weitergeleitet wurde.

Austrian Power Grid AG, 29.08.2014:

Gegen die Umwidmung wurden unter Hinweis auf mögliche Servitutsstreifen und Bauabstände zu Trassenachsen von Hochspannungsfreileitungen keine Einwendungen erhoben.

DI Konrad Michael und Konrad-Gartner Andrea:

Die Eigentümer des Grundstücks 294/1, KG. Draßnitzdorf, DI Konrad Michael und Konrad-Gartner Andrea haben mit Schreiben vom 16. 09. 2014 darauf verwiesen, dass nach ihrer Auffassung den Widmungswerbern zwar ein Geh- und Fahrrecht über diese Parzelle zum landwirtschaftlichen Grundstück 333/3 im Wege von Kauf- und Tauschverträgen eingeräumt wurde, dass eine direkte Zufahrt von Norden zum Widmungsgrundstück 294/2 jedoch von den Grundbesitzern nur bis auf Widerruf geduldet werde und ein entsprechendes Benützungrecht nicht bestehe.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Widmungsänderung 4a/2013 in Zusammenhang mit der Widmungsänderung 4b/2013 steht, welche die Widmung eines Grundstreifens entlang der südlichen Grundstücksgrenze und Geländekante von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Garten beinhaltet.

Hinsichtlich der Auflage des geologischen Fachgutachtens stellt der Gemeinderat fest, dass die Einhaltung des Bauabstandes zur Geländekante durch die Festlegung der Widmung 4b/2013 (Grünland – Garten) gewährleistet ist.

Zur Stellungnahme der Grundbesitzer DI Konrad Michael und Konrad-Gartner Andrea stellt der Gemeinderat fest, dass die Widmungswerber ein Geh- und Fahrrecht zur verkehrstechnischen Erschließung des Baugrundstückes nachgewiesen haben bzw. dass es sich um eine Einwendung handelt, deren Austragung dem Rechtsweg vorbehalten ist, und die deshalb in der gegenständliche Entscheidung nicht zu berücksichtigen ist.

Mit Beschluss vom 19. 11. 2014 hat der Gemeinderat eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und den Widmungswerbern über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes gemäß § 22 K-GplG 1995 genehmigt.

Widmungsänderung gemäß Kundmachung Nr. 4b/2013:

Dem Antrag der Widmungswerber Moser Engelbert und Moser Eva, [REDACTED], auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 294/2, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von ca. 289 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in **Grünland - Garten** wird stattgegeben.

Begründung:

Die Widmungsänderung 4b/2013 steht in Zusammenhang mit der Umwidmung 4a/2013 und beinhaltet die Fortsetzung der im östlichen Anschluss bereits vorhandenen „Grünland-Garten“ Widmung. Die Widmung dieses Grünlandstreifens dient dazu, die Bebauung bis unmittelbar an die südliche Geländekante zu unterbinden und den vorhandenen Gehölzstreifen zu erhalten.

Im Vorprüfungsgutachten wurde die Widmungsänderung aus raumordnungsfachlicher Sicht unter der Voraussetzung positiv beurteilt, dass dazu eine ergänzende Stellungnahme der Bezirksforstinspektion einzuholen ist.

Mit Gutachten vom 11.09.2014, Zl. SP13-FLÄW-691/2014(003/2014), hat die Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, das Widmungsvorhaben 4b/2014 positiv beurteilt und weder Auflagen noch Einschränkungen geltend gemacht.

Darüber hinaus wurden zum Widmungsantrag 4b/2013 keine weiteren Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über TOP 12) dankt der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker den Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an der Sitzung sowie die konstruktive Mitarbeit. Danach schließt der den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 21.00 Uhr

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 19.11.2014 umfasst die Seiten 1) bis 16), die Seite 17) „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis D).

| Der Vorsitzende: | Der Niederschriftsfertiger: | Der Niederschriftsfertiger: | Der Schriftführer: |
|--------------------------|-----------------------------|-----------------------------|---------------------|
| | | | |
| (Bgmst. Johannes Pirker) | (GR Johann Kohlmayrr) | (GR Hannes Kahn) | (AL Duregger Josef) |

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Der Bürgermeister nimmt Stellung zu den Problemen, welche durch die großen Niederschlagsmengen verursacht wurden.

Weiters stellt Bgmst. Johannes Pirker fest, Frau Embacher Karla vom 17.11. bis 23.12.2014 vom AMS ein Praktikum, welches der Gemeinde Dellach im Drautal keine finanziellen Kosten verursachen wird, absolviert.

Die Weihnachtsfeier findet am 12.12.2014 im Gasthof Prantner, 19.00 Uhr statt.

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker informiert über das Projekt Kärnten Solar, welches von den beiden Ingenieuren Dr. Michael Jandl und DI Christian Garz initiiert wurde, deren Ziel es ist, erneuerbare Energieformen für alle Bürger Kärntens zugänglich zu machen. Bei den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Dellach im Drautal ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Altstoffsammelzentrums, des Wirtschaftshofes und der Kläranlage Dellach/Berg geplant.

Vizebürgermeister Johann Gatterer weist auf die Problematik hin, dass bei starken Regenfällen im Bereich des Wohnhauses Weigand Anton, [REDACTED], beim Rohr des Schachtes extrem viel Wasser austritt, welches dann in weiterer Folge über das Feld in Richtung der Wohnhäuser Diemling Hermann, [REDACTED] und Neureiter Michael, [REDACTED] rinnt.

GR Dir. Franz Resei bedankt sich für die Anbringung eines Verkehrsspiegels bei der Ausfahrt seines Wohnhauses in Richtung Dellach Ortszentrum.

Um die Verkehrssituation sicherer zu gestalten, ersucht das Gemeinderatsersatzmitglied Alois Striemitzer auch im Bereich des Wohnhauses Moritzer Richard, [REDACTED] beim Beginn des Straßenstückes „Bizent“ einen Verkehrsspiegel aufzustellen.

Das Gemeinderatsmitglied Erna Goldberger berichtet über die letzte Sitzung des Umweltausschusses. Weiters ersucht GR Goldberger, den Stollenteufel bei der Bereitstellung eines geeigneten Vereinslokales behilflich zu sein.

Vizebürgermeister Bernd Scheer erkundigt sich bezüglich des aktuellen Standes der Trinkwasserkraftwerke.

Um 21.30 Uhr liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, weshalb der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker die Sitzung beendet.

| Der Vorsitzende: | Der Niederschriftsfertiger: | Der Niederschriftsfertiger: | Der Schriftführer: |
|--------------------------|-----------------------------|-----------------------------|---------------------|
| | | | |
| (Bgmst. Johannes Pirker) | (GR Johann Kohlmayrr) | (GR Hannes Kahn) | (AL Duregger Josef) |